



Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Sudheim von 1911 e.V.

(Stand: JHV am 7.3.2025, Beiträge ab 1.4.2025)

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Entgelte und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und der Umlagen (§ 11 der Satzung). Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren fest.

3. Beiträge und Termine

3.1. Grundbeiträge:

	Aufnahmegebühr	monatlich	vierteljährlich	halbjährlich	jährlich
Kinder/Jugendliche bis vollend. 17. Lebensjahr	5,00 €	4,00 €	12,00 €	24,00 €	48,00 €
Erwachsene	10,00 €	6,00 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €
Familien *)	15,00 €	16,00 €	48,00 €	96,00 €	192,00 €
Passive auf Antrag	-keine-	2,50 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €

Der Einzug der Grundbeiträge erfolgt vierteljährlich in der Mitte eines Quartals. **Die Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.**

3.2. Zusatzbeiträge Hallensportarten:

	vierteljährlich	jährlich
aktive Fußballer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)	3,00 €	12,00 €
Zumba, Linedance, Tabata, Yoga, Tai Chi	15,00 €	60,00 €

Der Einzug der Zusatzbeiträge erfolgt zusammen mit dem Grundbeitrag.

3.3. Zusatzbeiträge Tennisabteilung

	vierteljährlich	jährlich
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	6,25 €	25,00 €
Schüler/Auszubildende/Studenten ab 18 Jahre auf Antrag	10,00 €	40,00 €
Erwachsene	12,50 €	50,00 €
Ehepaare	20,00 €	80,00 €
Familienbeitrag *)	26,25 €	105,00 €
Fördernde/passive Mitglieder	6,25 €	25,00 €
Elternbeitrag Jugendtraining pro Halbjahressaison	60,00 €	ab 1.5. 120,00 €
Gastspieler pro Stunde	-----	7,50 €

*) Familienbeitrag: 2 Erwachsene und 1 Kind bis 17 Jahre; jedes weitere Kind bis 17 Jahre ist beitragsfrei.

- Zusätzlich zu den genannten Tennisbeiträgen sind **4 Arbeitsstunden pro Tennissaison** zur Erhaltung der Tennisplätze und -Anlage zu leisten. Zur Leistung der Arbeitsstunden sind Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren bis zum Ende der aktiven Mitgliedschaft verpflichtet.



- Ab einem Alter von 65 Jahren sind auch die Mitglieder zu Arbeitsstunden verpflichtet, wenn sie in der Tennissaison noch aktiv Tennis spielen.
- Der Einzug der Zusatzbeiträge erfolgt ab 2021 zusammen mit dem Grundbeitrag; in 2020 im Mai.
- **Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 12,50 €/Stunde in Rechnung gestellt.**
- **Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, Gastspieler und der Elternbeitrag für das Jugendtraining wird am 15. Dezember (Fälligkeitstermin) eingezogen.**

3.4. Förderkreis Fußball im TSV Sudheim e.V.

- **Die Bedingungen des Förderkreises Fußball sind auf der Homepage des Vereins hinterlegt unter: www.tsv-sudheim.de ► „Fußball“ ► „Fußballförderer“.**
- **Die Mindestzuwendung beträgt 36,00 € pro Jahr und wird jährlich per 1.11. eingezogen.**

4. Hinweise

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich textlich mitzuteilen, dieses gilt besonders bei Veränderungen von Kontodaten. Rücklastschriftgebühren, die aufgrund nicht mitgeteilter Veränderungen anfallen, sind vom Mitglied zu zahlen. Gleiches gilt für Rücklastschriftgebühren, die aus Rückgaben mangels Kontodeckung entstehen.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., die sonstigen Fachverbände, bei denen der TSV Sudheim Mitglied ist, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.
- Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift zu den bei den Beiträgen genannten Terminen abgebucht.
- Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per Lastschrifteinzug. Andere Zahlweisen sind nur auf Antrag und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands möglich. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht durch Lastschrift abbuchen lassen, müssen die Beiträge spätestens bis zum Ende des Quartals zahlen, das auf den Fälligkeitstermin folgt.
- Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- Manche Sportangebote werden in Form von Kursen angeboten. Diese können in der Regel für Mitglieder und auch Nichtmitglieder in Anspruch genommen werden. Die Kurse werden auf der Homepage oder der Tageszeitung bekannt gegeben. Eine Anmeldung dafür erfolgt beim jeweiligen Fachwart oder Kursleiter. Für solche Kurse können besondere Entgelte anfallen. Diese beschließt der geschäftsführende Vorstand. Die Höhe der Kosten wird den Teilnehmern vor der Anmeldung bekannt gegeben.
- Sollte es beim Einzug von Beiträgen, Gebühren und Umlagen zu Unstimmigkeiten kommen, sind die Mitglieder angehalten, zur Klärung der Angelegenheit zunächst Kontakt mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aufzunehmen, bevor Sie eine Lastschrift wegen Widerspruchs zurückgeben und so evtl. unnötige Kosten verursachen. Rücklastschriftgebühren, die aus ungerechtfertigten Rückgaben entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

5. Fälligkeitstermin

Sollte der Termin für die Beitragseinzüge auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, wird der darauffolgende Bankarbeitstag zum neuen Fälligkeitstermin.

6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den Mitgliedsbeiträgen befreit.